

lungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

12. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

13. *begrüßt außerdem* die Einleitung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, am 1. Dezember 2006³³ sowie die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltfragen gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

16. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

17. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung des Außenministerrats der Mitgliedstaaten der Organisation

vom 14. Februar 2008 über die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/12

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Honduras, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/258 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁴,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁵,

³³ Auf Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.

³⁴ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem und den Vereinten Nationen in den letzten Jahren weiterentwickelt und diversifiziert hat,

es begrüßend, dass sich die Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, verändert hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Lateinamerikanischen Rates des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems vom 26. bis 28. November 2007;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Welternährungsprogramm, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Tätigkeiten des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems fortzusetzen und zu intensivieren und noch stärker mit ihm zusammenzuarbeiten und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ enthaltenen Ziele, in Lateinamerika und der Karibik beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁵ zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/13

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 64 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.11, eingebracht von Schweden.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jemen, Kambodscha, Kongo, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁸,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/14

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. IV.

³⁸ Siehe A/63/156.